

Anlage 1

Zweihundertfünfundzwanzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Alstädter Straße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Vochemer Straße
bis Kendenicher Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Einbau von Bordsteinen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

2. Elbinger Straße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Wendeanlage vor Haus Nr. 2
bis Wendeanlage vor Haus Nr. 48

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Bert-Fenger-Straße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Salzburger Weg
bis Wendebereich/Tannenstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Eichenstraße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Salzburger Weg
bis Kiefernweg

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Eschenweg/Silberahornweg (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

6. Lärchenweg/Kiefernweg (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

7. Tannenstraße/Eichenstraße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Bert-Fenger-Straße
bis Kiefernweg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

8. Ulmenweg/Rotbuchenweg (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

9. Vogelsanger Weg (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Aachener Straße
bis Ludwig-Jahn-Straße/Brauweilerweg

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung und Verbesserung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

10. Akazienweg (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Sandweg
bis Erlenweg

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn von Sandweg bis Höhe Grundstück Akazienweg 54 a durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

11. Wilhelm-Mauser-Straße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Venloer Straße
bis Vitalisstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der nördlichen und südlichen Fahrbahn mit Integration eines Fahrrad-schutzstreifens durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen.

12. Wilhelm-Mauser-Straße**(Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt

von Vitalisstraße
 bis Vogelsanger Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der nördlichen und südlichen Fahrbahn mit Integration eines Fahrrad-
 schutzstreifens durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und
 Asphalttragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßen-
 abläufen.

Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schot-
 tertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

13. Wilhelm-Mauser-Straße**(Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt

von Venloer Straße
 bis Vogelsanger Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

14. Contzenstraße - Hauptzug**(Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Heckweg
 bis Hohl-gasse

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit Ausnahme von 2 Leuchten durch Aufstellen
 neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 211. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom
 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-
 liche Maßnahmen vom 05.08.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 769) wird wie folgt ge-
 ändert:

In **§ 1 Ziffer 1****Maximinenstraße****(Stadtbezirk 1)**

werden in der Bezeichnung des Straßenabschnitts

„von südöstlicher Grenze des Sanierungsgebietes Eigelstein
 bis Höhe Altenberger Straße“

die Worte „südöstlicher Grenze des Sanierungsgebietes Eigelstein“ gestrichen und durch die
 Worte „Bahnunterführung Marzellenstraße“ ersetzt.

§ 3

Die 214. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 30.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 3 vom 19.01.2011, S. 45) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 6**

Pallenbergstraße/Pallenbergheim

(Stadtbezirk 5)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeck-schicht auf Asphalttragschicht und Herstellung einer Rinnenführung.“) hinter „Asphalttrag-schicht“ die Worte „sowie Schottertragschicht und Frostschutzschicht“ und hinter „Rinnenfüh-rung“ die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ hinzugefügt.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.10.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.03.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 bis 8 treten rückwirkend zum **01.04.2010** in Kraft.

§ 1 Ziffern 9, 11, 12, 13 und **§ 2** treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.09.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffer 14 tritt rückwirkend zum **01.06.2012** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **20.01.2011** in Kraft.